

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 37

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stadt und Land als organischer Lebensraum.

Im akademischen Verlag Dr. Fritz Wedekind, in Stuttgart, ist eine Schrift mit dem Titel der Überschrift*) erschienen, die wir unsern Lesern in einer Übersicht zu Herzen führen wollen. Die Darstellung ist ein Versuch, das Problem „Stadt und Land“ geistesgeschichtlich sowie kultursoziologisch zu beleuchten. Hierbei wird sowohl die geistige und seelische Gesamtsituation des Lebensraumes von Stadt und Land, als auch der kulturell und zivilisatorisch bedingte Bestand beider Sphären aufgedeckt.

Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte des Menschen, Lebensgestaltung und Formen der menschlichen Gesellschaft unterliegen im Laufe der Geschichte einer reichen Umwandlung die Anlage und Aufbau der Städte entsprechend ihrer Aufgabe, welche sie für ihre Zeit zu erfüllen haben, bestimmt. Nirgends erhält die Geschichte einen so sichtbaren und bleibenden Ausdruck wie durch die steinerne Silhouette einer Stadt. Lichter und Schatten, Kanten und Schluchten sowie Reichtum und Lauf der Adern ihres Reliefs sind Schrift und Sprache der verschiedenen Daseinsformen von Mensch und Gesellschaft, Kultur und Zivilisation, Religion und Kunst, Staat und Politik, Arbeit und Technik. Jede Stadt trägt ihre eigene Gewandung, deren Falten sie hart oder weich, massig oder fließend über Hügel und Täler und Ebenen einer Landschaft ausbreitet. Immer da wo ihre Silhouette auftritt, deutet sie auf etwas Gesammeltes, Bestimmtes und Waches hin, das gleichsam bewußt als Gebärde und Rhythmus einer versteinerten Bewegung aus der breiten Ruhe der sie umschließenden Landschaft herausragt.

Wie verschieden jedoch spricht dieses Bewußtsein, durch das die Städte aller Zeiten dem Lande, aus dessen mütterlichen Ugrunde sie emporgewachsen und wieder zurückgesunken sind, seine spezifische kulturelle und soziale Prägung verliehen haben. Das Bewußtsein der Städte entwickelt und gestaltet die Formen des religiösen, künstlerischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens und Denkens eines Volkes und seiner Kultur. So bilden sich verschieden starke geistige Brennpunkte, die weit das umliegende Land beherrschen und überstrahlen. Die Leuchtkraft solcher Punkte wächst, solange Stadt und Land einatmendes Ganzes bleiben und das Bewußtsein der Städte sich von den naturhaften Kräften des Landes nicht künstlich emanzipiert. Löst sich jedoch jenes Bewußtsein von den kosmisch und natürlich gebundenen Lebens- und Daseinskräften des Landes ab, so hat es bereits die ihm historisch zugewiesene Einflusssphäre willkürlich durchbrochen.

Hier setzt notwendig eine Bewußtseinsstarre ein, die alles Leben nur noch durch Gewohnheit und Routine künstlich hält und die an sich selbst unsicher geworden, zu einer allgemeinen Plan- und Ziellösigkeit führt.

Stadt und Land sind an sich keine Gegensätze. Was sie unterscheidet, sind nur die Pole zweier Bewußtseinsphasen, hervorgerufen durch die Ungleichheit des Schicksals des Menschen, die hier und dort —als Stadtmensch oder Landbewohner— geboren sind. Je später und fortgeschrittener eine Kultur ist,

desto schärfer und künstlicher erscheint jener Gegensatz, der Stadt und Land innerlich voneinander trennt.

Was das Bewußtsein aller Städte unterscheidet, ist nicht allein das Wachstum ihres äußeren und zivilisatorischen Fortschrittes, sei es nun in Bezug auf bürgerliche Sicherheit, Bequemlichkeit, Schutz oder Geschwindigkeit der besondern Arbeits- und Lebenstechnik, sondern diesen Bewußtseinsunterschied läßt am deutlichsten der Grad der Agglomerationsfähigkeit erkennen, durch den sich jede Stadt stets ihre eigene Grenze setzt. Wo das Bewußtsein der Stadt die Grenze ihrer kulturellen und sozialen Aufgabe überschreitet und dadurch sich aus seinem natürlichen Wachsein heraushebt, sinkt ihr Arbeits- und Lebensrhythmus in wesentlose Mechanik und Häufung herab, in der nur noch Masse und Zahl Geltung haben.

Es ist kein Zweifel, daß die moderne Großstadt diesen Grad der Emanzipation gegenwärtig erreicht hat.

Welches Schicksal steht ihr bevor? Wird der Schrumpfungszustand ihrer Lebenssphäre aufzuhalten sein? Ist ihre Mission als geistiges, kulturelles und zivilisatorisches Zentrum in Zukunft in Frage gestellt? Die Stadt als lockendes Ziel für alle Tätigen, die bisher nach einer erhöhten Erfolgs- und Erwerbstätigkeit strebten, hat ihre magische Anziehungskraft verloren. Die Massen, die sie einstmals zu hunderttausenden aus allen ländlichen Gebieten angezogen hat, suchen sie heute wieder zu verlassen.

Alle Blicke sind auf das Land gerichtet! Hier lockt eine neue Daseinsmöglichkeit: Erträge aus der Scholle und ein Lebensunterhalt durch eigener Hände Arbeit! Doch dieser Weg allein kann nicht die Lösung sein. Wo bleibt die Stadt? Wie die Stadt nicht ohne Land, so kann das Land nicht ohne Stadt bestehen. Hat sich zwischen beiden Lebenssphären eine tiefe Kluft aufgetan, so kann nur ein Drittes sie zu einer neuen Einheit organisch verbinden: das Stadmland.

Wie dieser neue Lebensraum von Stadt und Land in Wirklichkeit Gestalt annehmen kann, auf diese Frage und auf Fragen, die heute jeder gefühlsmäßig in sich trägt und zu beantworten sucht, darüber gibt Werner Schulze in der besprochenen Schrift Aufschluß. Städtebauer, Siedlungspolitiker, Volkswirtschaftler, Soziologen, Boden-, Kommunal- und Siedlungspolitiker finden in diesem Werk äußerst wichtige und anregende Gedanken.

Volkswirtschaft.

Kantonalzürcherischer Gesetzesentwurf für Gebäudeversicherung. Dem Kantonsrat hat die Vorberaterskommission einen Gesetzesentwurf für die Gebäudeversicherung zugestellt. Derselbe umfaßt 72 Paragraphen. Darin wird das Obligatorium erklärt. Auf Verlangen des Eigentümers können auch Brücken, Bauwerke ohne Dach und im Bau begriffene Gebäude versichert werden, ebenso im Umbau begriffene Gebäude für den Mehrwert gegenüber der bestehenden Versicherung. Gebäude mit höchst feuer- oder explosionsgefährlichen Betrieben können aus der Versicherung entlassen werden. Gebäude, die in schlechtem Zustande sind oder eine feuergefährliche Bauart oder Einrichtung haben, können nach fruchtloser Mahnung an den Eigentümer und nach Anzeige an die Pfandgläubiger von der Anstalt aus der Versicherung ausgeschlossen werden. Die Anstalt vergütet Schäden, welche durch Feuer, durch das Löschen des Feuers

*) **Stadt und Land als organischer Lebensraum.** Von Konrad Werner Schulze. Umfang 64 Seiten in Format DIN B 5 (176 x 250 mm). Preis kartoniert RM. 2.80. Akademischer Verlag Dr. Fritz Wedekind & Co., Stuttgart.

und die zur Verhinderung seiner Ausbreitung getroffenen Maßnahmen, durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung, durch Explosion an den versicherten Gebäuden verursacht werden. Sie vergütet auch Schäden, die an den versicherten Gebäuden durch Luftfahrzeuge verursacht werden, sofern dafür keine Haftpflicht eines Dritten besteht. Ferner vergütet sie Schäden, die an den Gebäuden durch Hochwasser infolge von Niederschlägen, durch Hagel, Sturm, Schneedruck, Rutschungen, Steinschlag, Erdbeben verursacht werden, wenn diese Beschädigungen für den Gebäudeeigentümer unvorhergesehen und unabwendbar waren, und solid gebaute und gut unterhaltene Gebäude treffen. Bei Elementarschäden ist nur die den Betrag von 300 Franken übersteigende Schadenquote zu vergüten. In besonderen Fällen kann die Anstalt Ausnahmen bewilligen. Die Anstalt kann allgemein oder von Fall zu Fall Maßnahmen zur Verhinderung von Elementarschäden anordnen. Leistet der Gebäudeeigentümer nicht oder nur ungenügend Folge, so wird die Elementarschadenversicherung für die betreffenden Gebäude aufgehoben. Gebäude, die von einzelnen Arten von Elementarschäden besonders bedroht sind, können von der Anstalt für diese Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. Versicherte, welche der absichtlichen Brandstiftung oder Verursachung einer Explosion oder der Gehülfenschaft oder Begünstigung dieser Verbrechen durch rechtskräftiges Urteil schuldig erklärt sind, erhalten keinen Schadenersatz. Für Schäden, welche durch Kriegsereignisse veranlaßt worden sind, leistet die Anstalt keine Vergütung. Hat ein Versicherter den Schaden fahrlässig verursacht oder aus Fahrlässigkeit nicht verhindert, so kann die Entschädigungssumme nach dem Grade der Fahrlässigkeit herabgesetzt werden, und zwar auch dann, wenn keine strafrechtliche Verurteilung stattgefunden hat. In schweren Fällen kann der Abzug den ganzen Betrag der ausgemittelten Vergütung erreichen. Ein solcher Abzug kann auch gemacht werden, wenn der Schaden durch Schuld von Angehörigen oder Angestellten verursacht worden ist, sofern dem Geschädigten grobe Fahrlässigkeit in deren Beaufsichtigung oder in der Auswahl der Angestellten zur Last fällt. Die Behörden und Beamten des Kantons und der Gemeinden, insbesondere die Notare, sind verpflichtet, der Anstalt unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie in amtlicher Stellung wahrnehmen, daß ein Mißverhältnis zwischen dem Bauwert eines Gebäudes und der Versicherung besteht. Für die Schätzung sind die laufenden Baupreise maßgebend. Von dem Betrag ist der infolge Alters, schlechten Unterhaltes, Baufälligkeit und dergleichen eingetretene Minderwert in Abzug zu bringen. Das Ergebnis ist die Versicherungssumme. Den Wert von Neu- und Umbauten bis zum Betrage von 1000 Fr. kann die Anstalt ohne besondere Schätzung und Augenschein auf Grund von Rechnungsbelegen in die Versicherung aufnehmen. Die Anstalt ist berechtigt, für Gebäude mit Betrieben oder Lagern, welche hoher Feuersgefahr ausgesetzt sind, Zuschläge bis zum doppelten Betrag der Grundprämie zu erheben. Wenn Einrichtungen oder besondere Vorsichtsmaßnahmen die Feuersgefahr erheblich vermindern, kann die Anstalt die Zuschläge ermäßigen oder aufheben. Gegen die Höhe des Zuschlages steht dem Gebäudeeigentümer der Rekurs an den Regierungsrat zu. Dem Versicherten darf aus der Vergütung kein Gewinn erwachsen. Soweit der Versicherungswert des Gebäudes über dem Verkehrswert steht, wird nur der Verkehrswert ausbezahlt,

sofern innert Jahresfrist kein neues Gebäude ungefähr am gleichen Ort erstellt wird; das Gebäude innert einer feststellbaren Frist aus Gründen des öffentlichen Rechtes ohnehin hätte abgebrochen werden müssen. Schadenssummen von 3000 Fr. an werden vom Tage des Schadenfalles an nach Maßgabe des Hypothekenzinsfußes der Kantonalbank verzinst, jedoch ohne Zinseszins.

Der Entwurf enthält auch die Vorschriften für den Feuerwehrdienst, zu welchem die männliche Bevölkerung nach zurückgelegtem 20. bis zum zurückgelegten 49. Altersjahr verpflichtet ist; die nicht im aktiven Feuerwehrdienst verwendeten Pflichtigen haben je nach Einkommen eine jährliche Ersatzsteuer von 2—200 Fr. zu entrichten, welche Ansätze die Gemeinden ermäßigen können; nach Zurücklegung des 35. Altersjahres ist nur die halbe Ersatzsteuer zu entrichten. Die Minderheit der Kommission verlangt die Ermäßigung des auf 0,6 Promille angesetzten Prämiensatzes auf 0,5 Promille und will die Gemeinden zum Bezuge einer Feuerwehrsteuer von $\frac{2}{10}$ Promille der Versicherungssumme ermächtigen.

Verbandswesen.

Verband der Möbelfabrikanten. Der Schweizerische Engros-Möbelfabrikantenverband behandelte in einer außerordentlichen Generalversammlung die Neuregelung der Möbeleinfuhr aus Deutschland und faßte eine Resolution, in der dem Befremden Ausdruck gegeben wird, daß die Verhandlungen ohne Vorbesprechungen mit den interessierten Verbänden stattgefunden hätten, und gewünscht wird, daß in Zukunft bei Verhandlungen von solcher Tragweite die interessierten Verbände zu Vorbesprechungen zugezogen werden.

Der Handwerker- und Gewerbestand zum Automobilgesetz. Eine von Vertretern des Handwerker- und Gewerbestandes des Zürcher Oberlandes stark besuchte Versammlung nahm Kenntnis von den Einschränkungen, welche die Vollziehungsverordnung zum Automobilgesetz für Handel und Gewerbe bringt und stimmte einhellig einer Resolution zuhanden des Bundesrates zu, welche sich gegen die Unterbindung des freien Transportes wendet, welche das allgemeine wirtschaftliche Leben schwer schädigt, ohne den Bundesbahnen helfen zu können. Die erste Folge dieser Einschränkung wäre nicht nur eine Belastung der großen Fabriken, sondern auch eine solche der gewerblichen Hilfsindustrien, die im Zürcher Oberland besonders stark verbreitet sind. Die Versammlung verlangte die Erhöhung des Gesamtgewichtes für den Lastwagenzug auf mindestens 18 Tonnen im Sinne des Vorschlages des Justizdepartementes und der Expertenkommission. Die Herabsetzung des Gewichtes auf 16 Tonnen zwingt dazu, statt der soliden schweizerischen Lastwagen leichte ausländische anzuschaffen, die weniger Betriebssicherheit bieten, zum Schaden der Arbeitsgelegenheit und zum Schaden der Handelsbilanz. Eine ständige Beunruhigung bilde auch der Umstand, daß die Erhöhung des Benzinzolls immer wieder in Erwägung gezogen werde. Handel und Gewerbe könnten aber keine weiteren Belastungen mehr ertragen.

Kantonal-bernischer Spenglermeister- und Installateuren-Verband. Auf Einladung des Kantonalvorstandes besuchten die Sektionsvorstände des kantonal-bernischen Spenglermeister- und Installateuren-